



EINGANG 14 MAI 2011

Ausfertigung

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der EWE Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Werner Brinker, Herrn Axel F. Waschmann und Herrn Heiko Harms, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf -

gegen

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Havelberger Straße 13, 10559 Berlin -

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt (Oder)
auf die mündliche Verhandlung vom 24.03.2011

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Scheiper,
die Handelsrichterin Herrmann-Koitz und
den Handelsrichter Dahlhoff

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Kaufpreiszahlung für Gaslieferungen für den Zeitraum 01.09.2005 bis 26.08.2008 in Anspruch. Sie versorgt die Beklagte mit Erdgas. In dem Netzgebiet, in dem sich die Verbrauchsstelle der Beklagten befindet, beliefert die Klägerin die meisten Haushaltskunden mit Erdgas, sie tritt mithin (auch) als Grundversorgerin im Sinne des § 36 EnWG auf.

Vertragspartner der Klägerin war zunächst der Ehemann der Beklagten, Herr .
Die Klägerin übersandte mit Schreiben vom 21.12.1995 Herrn eine Vertragsbestätigung. In dieser Vertragsbestätigung (auf Anlage K 1, Bl. 62 d.A. wird Bezug genommen) ist angegeben ein „Beginndatum“ 30.11.1995. Der Tarif, in dem die Belieferung erfolgen sollte, ist bezeichnet mit „Sonderv. S I“. Der von der Klägerin geforderte Arbeitspreis betrug seinerzeit ausweislich der Vertragsbestätigung netto 0,41 DM pro m³ Gas bei einem angenommenen Brennwert von 10 kWh je m³, wobei eine Umrechnung der gelieferten Menge auf den tatsächlichen Brennwert erfolgen sollte. Der jährliche Grundpreis betrug netto 204,- DM.

Im August 2003 zeigte die Beklagte der Klägerin an, dass ihr Ehemann verstorben war. Zugleich erteilte die Beklagte zum Einzug von Rechnungen eine auf ein anderes Konto bezogene Einzugsermächtigung. Die Klägerin übersandte daraufhin der Beklagten eine Änderungsmitteilung, der zufolge sie die bei ihr gespeicherten Bankdaten geändert hatte und mit der sie geänderte Abschlagszahlungen festsetzte.

Die Klägerin veränderte mehrfach die von ihr geforderten Preise für das gelieferte Gas. Bis zum 31.08.2004 verlangte sie einen Arbeitspreis von 3,71 ct/kWh brutto. Zum 01.09.2004 erhöhte sie auf 4,18 ct/kWh, zum 01.08.2005 auf 4,73 ct/kWh brutto, zum 01.02.2006 auf 5,17 ct/kWh brutto, zum 01.11.2006 auf 5,46 ct/kWh brutto. Infolge der Mehrwertsteuererhöhung verlangte sie einen Bruttoarbeitspreis von 5,6 ct/kWh ab dem 01.01.2007. Die Klägerin senkte den Arbeitspreis zum 01.04.2007 auf 5,13 ct/kWh brutto und erhöhte zum 01.04.2008 auf 5,72 ct/kWh brutto.

Die Beklagte zahlte ebenso wie zuvor ihr Ehemann Abschläge auf den zu erwartenden Jahresverbrauch, über welchen die Klägerin jährlich abrechnete. In den Jahresabrechnungen wies die Klägerin jeweils darauf hin, dass die Abrechnung gemäß der AVBGasV bzw. der GasGVV erfolge. Auf die für die streitgegenständlichen Zeiträume von der Klägerin erstellten Rechnungen (Anlage K 6, Bl. 111 – 120 d.A.) wird Bezug genommen.

Im Juli 2005 beanstandete die Beklagte erstmals die Preisansätze der Klägerin bzw. die zuvor von der Klägerin vorgenommene Preiserhöhung, sie zahlte sodann geringere Abschläge als von der Klägerin gefordert. Die Beanstandungen wiederholte die Beklagte in der Folge. Neben der Frage nach der Billigkeit der Preiserhöhungen erklärte die Beklagte bereits mit dem ersten Beanstandungsschreiben vom 14.07.2005, sie bezweifle die Berechtigung der Klägerin, überhaupt einseitige Preisanpassungen vorzunehmen. Auf die Widerspruchsschreiben der Beklagten (Anlage B 4 bis B 8, Bl. 300 – 304 R d.A.) wird Bezug genommen.

Auf Grundlage des Inkrafttretens der GasGVV übersandte die Klägerin der Beklagten ein Schreiben vom 03.01.2007. Auf die Anlage K 17 wird Bezug genommen. In diesem Schreiben heißt es unter anderem:

„Sie beziehen Ihr Erdgas derzeit auf Grundlage der für Sie besonders preisgünstigen Sondervereinbarung und nicht nach der Grundversorgung. Deshalb müssen wir Ihren Vertrag (an die GasGVV) anpassen. ... (Es) gelten ab dem 01.04.2007 folgende Bestimmungen: ...“

Die Klägerin bestimmt die Tarife, über welche sie den Verbrauch ihrer Kunden abrechnet, nach einem sog. Bestpreissystem. Je nach Jahresverbrauch stuft sie die Kunden automatisch in einen bestimmten Tarif ein und rechnet danach ab. Aufgrund einer Vielzahl von beim

Landgericht Frankfurt (Oder) anhängigen Verfahren, in denen die Klägerin Restkaufpreise für Gaslieferungen beansprucht, ist es gerichtsbekannt, dass die Klägerin Tarife mit geringen Verbräuchen bezeichnet als Kleinverbrauchstarif, Basistarif oder Grundversorgung I bzw. II. Tarife mit höheren Verbräuchen rechnet die Klägerin demgegenüber ab unter den Bezeichnungen „Sondertarif I“ bzw. „Sondertarif II“ bzw. „classic“.

Die von ihr beanspruchten Preise veröffentlicht die Klägerin regelmäßig unter anderem in der Presse. Hierbei listet sie die Preise für die Tarife getrennt auf nach der jeweiligen Tarifbezeichnung. Die hierzu in den Veröffentlichungen gebildeten Tabellen sind unterteilt in die Rubriken „Preise außerhalb der Grundversorgung ... classic/Sondervereinbarung S I...“ und „Preise für die Grundversorgung ... Grundversorgung Preisstufe 1 und Preisstufe 2“. Auf die Veröffentlichung in der MAZ vom 17./18.02.2007 (im Anlagenkonvolut K 2 enthalten) wird beispielhaft Bezug genommen.

Unter Abzug der gezahlten Abschläge errechnet die Klägerin unter Korrektur der in den Rechnungen als bezahlt ausgewiesenen Beträge - das elektronische Abrechnungssystem der Klägerin verrechnet Abschlagszahlungen nicht notwendigerweise auf die jeweiligen Abrechnungszeiträume, sondern auch auf Forderungen aus zurückliegenden Abrechnungszeiträumen - eine Restforderung von 527,93 €. Wegen der Berechnung der Klageforderung im Einzelnen wird auf die Aufstellung der Klägerin im Schriftsatz vom 18.03.2011 (Bl. 408 f. d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin hat sich ursprünglich für berechtigt gehalten, für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum die von der Beklagten geschuldeten Preise einseitig anzupassen. Für die Zeit bis zum 31.03.2007 ergebe sich ein derartiges Recht aus § 4 AVBGasV bzw. aus ihren Geschäftsbedingungen. Die AVBGasV sei in das Versorgungsverhältnis einbezogen worden deshalb, weil sie dem Ehemann der Beklagten zusammen mit der Vertragsbestätigung – insoweit unstreitig - einen Abdruck der AVBGasV übersandte. Generell habe sie auch mit Auftragsblättern, die sie zur Vorbereitung von Vertragsabschlüssen bei Erstellung von Hausanschlüssen verwendet, Abdrucke der AVBGasV übersandt. Die jahrelangen beanstandungslosen Zahlungen der Beklagten bzw. ihres Ehemannes hätten zu einer konkludenten Vereinbarung eines einseitigen Preisanpassungsrechts geführt. Zumindest sei ihr aufgrund ergänzender Vertragsauslegung ein Recht zur einseitigen Preisanpassung zuzubilligen. Die von ihr jeweils verlangten Preise

seien billig gemäß § 315 BGB. Die Weltmarktpreise seien stark gestiegen, ebenso die von ihr an ihre Vorlieferanten zu zahlenden Bezugspreise. Sie habe nicht einmal ihre Bezugskostensteigerungen vollumfänglich an ihre Kunden weitergegeben, sondern Unterdeckungen hingenommen.

Für die Zeit ab dem 01.04.2007 hat die Klägerin ein Recht zur einseitigen Preisanpassung zunächst aus den von ihr seit diesem Zeitpunkt verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen hergeleitet. Gerichtsbekannt geht die Klägerin entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, VIII ZR 246/08, Urteil vom 14.07.2010) nunmehr davon aus, dass ihre Preiserhöhungserklärungen seit dem 01.04.2007 auf einer unwirksamen Preisanpassungsklausel beruhen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 527,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Den Text der AVBGasV habe sie bzw. ihr Ehemann vor dem Vertragsschluss nicht erhalten. Die Übersendung mit der Vertragsbestätigung habe den Inhalt des bereits geschlossenen Vertrags nicht mehr ändern können. Der Klägerin stehe ein Recht zur einseitigen Preisanpassung nicht zu, auch weil die allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht rechtsgeschäftlich in den Versorgungsvertrag einbezogen worden seien. Die von der Klägerin geforderten Preise seien überdies nicht billig.

Unter Berücksichtigung der von ihr erbrachten Zahlungen, welche sie in Anbetracht ihres unstreitigen Verbrauchs unter Zugrundelegung des Preisgefüges der Klägerin aus der Zeit vor ihrem erstmaligen Widerspruch gegen die Erhöhungen zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags errechnet hatte, schulde sie der Klägerin nichts mehr. Da der 1995 bei Abschluss des Vertrags mit ihrem Ehemann vereinbarte Preis zugrunde zu legen sei, habe sie in jedem Fall genügende Zahlungen erbracht.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht für die Lieferung von Erdgas gemäß § 433 Abs. 2 BGB kein Kaufpreisanspruch mehr zu, denn bei ordnungsgemäßer Abrechnung des unstreitigen Verbrauchs der Beklagten ergibt sich keine restliche Forderung der Klägerin mehr. Die Beklagte schuldete den Arbeitspreis für das von ihr bezogene Gas nach dem von der Klägerin bei Vertragsabschluss im Jahr 1995 geforderten Preis, denn dies war der vertraglich vereinbarte Preis. Das Preisgefüge aus dem Vertragsabschluss zwischen der Klägerin und dem Ehemann der Beklagten ist zugrunde zu legen, da sich aus den anlässlich des Todes des Herrn . . . gefertigten jeweiligen Schreiben der Parteien – der Anzeige des Todesfalles seitens der Beklagten und der Änderungsmitteilung seitens der Klägerin – ergibt, dass die Parteien den bestehenden Vertrag weiterführen wollten.

Der Klägerin stand ein Recht zur einseitigen Preisanpassung nicht zu.

1) Ein Preisanpassungsrecht für die Zeit bis zum 01.04.2007 kann die Klägerin nicht aus einer unmittelbaren Geltung der vor dem Inkrafttreten der GasGVV geltenden AVBGasV herleiten. Die Regelung über ein Preisanpassungsrecht in § 4 AVBGasV war nicht unmittelbar anwendbar, denn die Verordnung regelte nur die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung im Rahmen der Grundversorgung (§ 1 AVBGasV). Die Klägerin versorgte die Beklagte bzw. zuvor ihren Ehemann nicht im Rahmen der Grundversorgung.

Gemäß § 1 AVBGasV fand die Verordnung Anwendung auf Verträge, auf deren Grundlage Gasversorgungsunternehmen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen haben (sog. Grundversorgung). In diesen Fällen wurden die Regelungen der AVBGasV automatisch Bestandteil des Versorgungsvertrags, § 1 Abs. 1 S. 2 AVBGasV. Nicht unmittelbar anwendbar war die Verordnung mithin auf solche Verträge, bei denen der Gasversorger die Versorgung im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet. Die Abgrenzung zwischen diesen Versorgungstypen kann danach nicht anhand dessen erfolgen, ob es sich beim Kunden um Haushaltskunden handelt oder ob individuelle Vertragsverhandlungen geführt wurden. Maßgeblich ist vielmehr lediglich, ob aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers der Versorger im Rahmen einer

Versorgungspflicht oder im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit die Belieferung anbietet (BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07, insbes. Rn 14 bei Juris).

Das Verhalten der Klägerin im vorliegenden Vertragsverhältnis ist dahin zu bewerten, dass die Klägerin im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit tätig wurde.

Bereits die Vertragsbestätigung vom 21.12.1995 weist auf eine Versorgung des Ehemanns der Beklagten im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit hin, da der Tarif, in welchem die Klägerin den Ehemann der Beklagten versorgte, in der Vertragsbestätigung bezeichnet war als „Sondereinbarung“, was schon begrifflich nicht zu einer Versorgung im Rahmen der Grundversorgung passt. Jedenfalls nach dem Auftreten der Klägerin in der Öffentlichkeit in Verbindung mit den von der Klägerin sodann abgerechneten Tarifen ist das Handeln der Klägerin dahin zu bewerten, als dass die Klägerin den Ehemann der Beklagten und in der Folgezeit die Beklagte aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit belieferte. Die Beklagte konnte dem von der Klägerin berechneten Tarif „Sondereinbarung I“ bzw. (nach dem 01.04.2007) „classic“ in Verbindung mit den Presseauftritten der Klägerin nichts anderes entnehmen, da die Klägerin selbst bei ihren Presseauftritten diese Tarife ausdrücklich als solche außerhalb der Grundversorgung bezeichnete (so in der bezeichneten Annonce in der MAZ). Damit bestand nur noch die Möglichkeit einer Versorgung der Beklagten im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit.

Dass diese Auslegung richtig ist, wird bestätigt durch die eigene Einschätzung der Klägerin, wie sie in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 03.01.2007 zum Ausdruck kam, und in dem die Klägerin ausdrücklich selbst erklärte, sie versorge die Beklagte nicht im Rahmen der Grundversorgung, sondern aufgrund einer Sondereinbarung.

2) Die Klägerin kann hinsichtlich des Zeitraums vor dem 01.04.2007 ein Recht zur einseitigen Preisanpassung auch nicht aus einer Einbeziehung von § 4 AVBGasV als allgemeiner Geschäftsbedingung herleiten.

Gilt die AVBGasV nicht unmittelbar, weil es sich um eine Versorgung im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit handelt, so steht es den Versorgern allerdings frei, die Regelungen als allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vertragsgrundlage zu machen. In diesem Fall bedarf es jedoch den Voraussetzungen einer wirksamen Einbeziehung in das

Vertragsverhältnis gemäß § 305 Abs. 2 BGB. Voraussetzung einer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis ist damit unter anderem, dass die Klägerin gegenüber der Beklagten bzw. ihrem Ehemann vor dem Zustandekommen des Vertrags ihren Willen zur Einbeziehung der AVBGasV in das Gaslieferverhältnis kundgetan haben müsste, und dass sie dem Ehemann der Beklagten eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme eröffnet, i.d.R. mithin ihm den Text der AVBGasV überlassen haben müsste. Diese Voraussetzungen sind nicht ersichtlich. Auf das Vorbringen der Klägerin, sie habe mit ihren Auftragsblättern zur Herstellung von Gas-Hausanschlüssen regelmäßig den Text der AVBGasV übersandt, kommt es dabei schon deshalb nicht an, weil nicht feststeht, dass die Beklagte bzw. ihr Ehemann überhaupt einen Gas-Hausanschluss durch die Klägerin erstellen ließ; aus dem wechselseitigen Parteivortrag ergibt sich hierzu nichts.

Der Versorgungsvertrag zwischen den Parteien ist spätestens am 30.11.1995 als dem Tag des Beginns der Belieferung des Ehemanns der Beklagten durch die Klägerin geschlossen worden. Etwas anderes lässt sich dem Verhalten der Parteien nicht entnehmen. Bezog nämlich der Ehemann der Beklagten seit diesem Tag Gas von der Klägerin, und belieferte diese ihn, so enthält dies die konkludenten Erklärungen des Willens der Beteiligten nach Abschluss eines Vertrags über die Belieferung. Dementsprechend erklärte die Klägerin in ihrem als „Vertragsbestätigung“ überschriebenen Schreiben vom 21.12.1995 auch ausdrücklich, für die erste Verbrauchsabrechnung sei das „Beginndatum“ 30.11.1995 maßgeblich. Dieses Datum kann damit nur den Zeitpunkt des Beginns der Vertragsbeziehung kennzeichnen. Überdies korrespondiert hiermit die Formulierung „Vertragsbestätigung“ im Schreiben vom 21.12.1995; Vertragsbestätigungen werden üblicher Weise erst nach bereits erfolgtem Vertragsabschluss gefertigt, da sie das vorherige Zustandekommen eines Vertrags bestätigen.

Dass die Klägerin den Ehemann der Beklagten vor dem 30.11.1995 darauf hingewiesen hätte, sie wolle die AVBGasV in das Vertragsverhältnis einbeziehen, ist nicht ersichtlich. Über die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrags enthält der klägerische Vortrag nichts. Dies geht zu Lasten der trotz des Charakters des Vertrags als Massengeschäft für die Voraussetzungen der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen darlegungspflichtigen Klägerin.

War das Vertragsverhältnis vor Versendung der Vertragsbestätigung geschlossen, so stellte die Vertragsbestätigung kein neues Angebot der Klägerin auf Vertragsabschluss verbunden

mit einer Ablehnung eines Angebots des Ehemanns der Beklagten auf Abschluss eines Versorgungsvertrags ohne Einbeziehung der AVBGasV dar. Für die diesbezügliche Argumentation der Klägerin ist angesichts eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses kein Raum mehr.

Der nach Vertragsabschluss mit der Vertragsbestätigung und den späteren Rechnungen kundgetane Wille der Klägerin zur Einbeziehung der AVBGasV in das Gaslieferverhältnis konnte für eine Einbeziehung der Regelungen als allgemeine Geschäftsbedingungen in das Vertragsverhältnis nicht genügen, weil für eine Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen das Einverständnis des Kunden mit den Bedingungen erforderlich ist, § 305 Abs. 2 BGB. Sollen nach Vertragsabschluss nachträglich (d.h. im Wege einer Vertragsänderung) allgemeine Geschäftsbedingungen einbezogen werden, so muss sich mithin wenigstens dem Verhalten des Kunden sein Einverständnis entnehmen lassen. Die schweigende Entgegennahme der Leistung des Verwenders durch den Kunden drückt, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss, insbesondere mit einer Auftragsbestätigung versandt werden, regelmäßig keine solche Zustimmung mehr aus (vgl. BGH NJW 1988, 2106). Insoweit ergibt sich auch nichts anderes aus der Struktur des Versorgungsvertrags als Dauerschuldverhältnis: Will ein Vertragspartner etwa wegen einer Änderung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen die neuen AGB in das Vertragsverhältnis einbeziehen, so bedarf es seines entsprechenden Hinweises, damit dem beanstandungslosen Weiterbezug der gelieferten Ware durch den Kunden ein rechtsgeschäftliches Einverständnis entnommen werden kann. Die bloße in die Vertragsbestätigung aufgenommene Erklärung, die AVBGasV gelte, genügt demgegenüber nicht. Sie lässt sich nämlich nicht als Hinweis des Verwenders verstehen, dass die betreffenden Regelungen neu in das Vertragsverhältnis eingefügt werden sollen, sondern war lediglich Ausdruck der Rechtsauffassung der Klägerin, die AVBGasV gelte für das Versorgungsverhältnis zum Ehemann der Beklagten unmittelbar.

3) Ein einseitiges Preisanpassungsrecht der Klägerin für die Zeit bis zum 31.03.2007 ergab sich auch nicht aus sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

Dass die Beteiligten ein Recht der Klägerin zur einseitigen Preisanpassung konkludent vereinbart hätten, lässt sich nicht annehmen. Auch eine Vereinbarung durch schlüssiges Verhalten setzt einen rechtsgeschäftlichen Erklärungswillen voraus; dem Verhalten der

Vertragsparteien muss sich entnehmen lassen, dass sie bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen wollen. Die Zahlungen des Ehemanns der Beklagten und später auch der Beklagten selbst auf die jeweils gestellten Rechnungen enthielten hierzu aber keinen Erklärungswert. Sie waren weder darauf gerichtet, der Klägerin ein Recht zur einseitigen Preisanpassung einzuräumen, noch konnte die Klägerin sie als derartige Erklärungen verstehen. Stattdessen ist das Verhalten der Parteien eher Ausdruck eines seinerzeit übereinstimmenden Irrtums über den Umfang der der Klägerin zustehenden Rechte. Ein solcher gemeinsamer Irrtum ersetzt aber einen rechtsgeschäftlichen Erklärungswillen nicht und ist auch nicht geeignet, eine Vertragsänderung herbeizuführen.

War das sich aus § 4 AVBGasV ergebende einseitige Preisanpassungsrecht nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, so war der Vertrag hierdurch nicht lückenhaft und mittels Heranziehung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 306 BGB oder über eine ergänzende Vertragsauslegung zu ergänzen. Derartige ergänzende Vertragsauslegungen kommen nur in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt bzw. dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt. Dass ein solcher Fall regelmäßig nicht vorliegt, wenn ein Gasversorgungsträger keine Befugnis zur einseitigen Preisanpassung hat, ist bereits höchstrichterlich entschieden (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az.: VIII ZR 246/08). Dem Versorgungsträger steht nämlich in einem solchen Fall die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des (der allgemeinen Vertragsfreiheit unterliegenden) Versorgungsverhältnisses offen, und ein Festhalten am Vertrag bis zu einer durch Kündigung möglichen regulären Beendigung stellt keine unverträgliche Belastung des Versorgungsträgers dar (BGH, aaO.).

Kartellrechtliche Erwägungen standen einer Kündigungsmöglichkeit der Klägerin nicht entgegen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob eine Änderungskündigung mit dem Ziel, über die Kündigung mit dem Kunden den neuen, geforderten Preis zu vereinbaren, unzulässig wäre oder nicht. Maßgeblich ist insoweit alleine die Möglichkeit der Klägerin, den (der allgemeinen Vertragsfreiheit unterliegenden) Normsonderkundenvertrag zu kündigen. Kartellrechtliche Grundsätze verbieten nicht die endgültige Lösung eines Vertragspartners von einem nicht mehr wirtschaftlichen Vertragsverhältnis entsprechend der eingegangenen vertraglichen Regelungen. Darüber hinaus ist der Kammer aus inzwischen drei

Parallelverfahren (LG Frankfurt (Oder) 31 O 86/10, 31 O 98/10 und 31 O 107/10) sogar bekannt, dass die Klägerin Normsonderkundenverträge mit Kunden, die der Geltung der von der Klägerin ab dem 01.04.2007 verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen hatten, nicht mehr zu den alten Bedingungen weiterzuführen bereit war, sondern sie den Kunden fortan die Preise der Grundversorgung in Rechnung stellte, wozu sie teilweise sogar ausdrückliche (Änderungs-) Kündigungsschreiben versandte. Die Klägerin sah sich mithin selbst nicht daran gehindert, Normsonderkundenverträge zu beenden und die Versorgung nur noch im Rahmen der Grundversorgung zu leisten, wenn ein Kunde sich mit geänderten Bedingungen nicht einverstanden erklärte.

Der Klägerin ist ein Recht zur einseitigen Preisanpassung aufgrund ergänzender Vertragsauslegung auch nicht deshalb zuzubilligen, weil es sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, und die Beklagte sowie ihr Ehemann den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hatte. Dieser Gesichtspunkt könnte entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az. VIII ZR 246/08) nur dann maßgeblich werden, wenn Streitgegenstand auch das Entgelt für weiter zurückliegende Zeiträume wäre, in welchen die Klägerin mit einer Rückforderung des Kunden nicht rechnen musste. Nur in diesem Fall hätte nämlich die Klägerin keine Veranlassung besessen, die Kündigung des konkreten Vertragsverhältnisses in Erwägung zu ziehen, und nur auf dieser Grundlage könnte sich eine unzumutbare Belastung der Klägerin ergeben durch ein Festhalten an einem unter dem gezahlten liegenden geschuldeten Preis (BGH, aaO.). Ein solcher Fall liegt hier indessen nicht vor, denn die Beklagte behielt Teile des geforderten Preises erst ein, als sie mit ihren Widerspruchsschreiben die Klägerin darauf hingewiesen hatte, dass sie die Preisanpassungen für unbillig halte und ein Preisanpassungsrecht bezweifele.

Soweit die Klägerin bezüglich des letztgenannten Punktes auf einen Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 09.12.2010, Az. 13 U 211/09, verweist, rechtfertigen die dort angesprochenen Erwägungen eine andere Sichtweise nicht, denn die Klägerin verhielt sich erkennbar nicht so, wie es das Hanseatische Oberlandesgericht in dem ihm vorliegenden Streit von der dortigen Beklagten (dem Versorgungsträger) annahm. Das Hanseatische Oberlandesgericht ging nämlich davon aus, dass eine Kündigung von Lieferverträgen durch den Versorger u.a. wegen eines verheerenden Echos in der Öffentlichkeit nicht in Betracht

kam. Dieser Erwägung hatte sich die Klägerin ausweislich ihres Verhaltens in den genannten Parallelverfahren (31 O 86/10, 31 O 98/10 und 31 O 107/10) aber gerade nicht angeschlossen.

Dass es sich beim Gasgeschäft um ein Massengeschäft handelt, der organisatorische und finanzielle Aufwand der Klägerin bei einer Überprüfung der einzelnen Verträge mithin erheblich ist, führt ebenfalls nicht zur Unzumutbarkeit einer Kündigung konkreter Vertragsverhältnisse für die Klägerin. Es handelt sich vielmehr um eine in der Natur der Sache liegende Problematik des Anbieters, welche dieser in seiner Kalkulation berücksichtigen muss. Unterlässt der Versorgungsträger eine dementsprechende Kalkulation, so kann die ihm daraus entstehende finanzielle Belastung nicht über die Begründung eines einseitigen Preisanpassungsrechts zu Lasten des Kunden aufgefangen werden.

Die Klägerin kann auch nicht nach der wohl überwundenen Lehre vom faktischen Vertragsverhältnis ein Preisanpassungsrecht für sich in Anspruch nehmen. Das seit 1995 bestehende Vertragsverhältnis zwischen den Parteien endete nicht infolge Zahlung geringerer Preise als von der Klägerin gefordert mit der Folge, dass die Parteien durch schlüssiges Verhalten ein neues Vertragsverhältnis zu höheren Preisen begründet hätten. Der Widerspruch eines Kunden gegen einseitige Preiserhöhungen hat auf den Bestand des laufenden Vertrags keine Auswirkungen, sondern führt ggf. nur zur Weitergeltung der zunächst oder der vor Geltendmachung des Widerspruchs zuletzt geschuldeten Preise.

4) Stand der Klägerin mithin von Anfang an kein Recht zur einseitigen Preisanpassung zu, so sind ihre Leistungen nach dem von ihr im Jahr 1995 regelmäßig geforderten Preis zu vergüten, denn dem übereinstimmenden seinerzeitigen Verhalten der Parteien lässt sich entnehmen, dass der Ehemann der Beklagten seinerzeit das Gas von der Klägerin zu den üblicherweise von ihr verlangten Preisen kaufen wollte.

Unter Zugrundelegung des seinerzeitigen Preisniveaus ist nicht erkennbar, dass die Beklagte für die streitgegenständlichen Jahre in Anbetracht der erbrachten Zahlungen noch einen Restkaufpreis schulden sollte, ohne dass es hierzu einer konkreten Berechnung der tatsächlich geschuldeten Beträge bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 II, 269 III ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

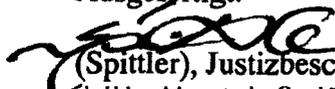
Gründe für die Zulassung der Berufung (§ 511 ZPO) bestehen nicht. Insbesondere besitzt die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Die streitentscheidenden Fragen betreffen solche der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen in Versorgungsverträge und die Frage nach einer ergänzenden Vertragsauslegung. Welche Voraussetzungen an eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu stellen sind, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden. Die Frage nach ergänzender Vertragsauslegung in Anbetracht des Inhalts von Beanstandungsschreiben ist jeweils nach dem Parteiverhalten im konkreten Einzelfall zu beurteilen und kann mithin keine grundsätzliche Bedeutung besitzen.

Der Streitwert wird festgesetzt auf bis 600,00 €. Eine Erhöhung des Streitwerts der Klage von 527,93 € durch die angekündigte, aber dann zurückgenommene Widerklage, die auf Feststellung der Unwirksamkeit von Preiserhöhungen ab 1995 gerichtet war, mit der Folge einer Überschreitung des bei 600,00 € liegenden Gebührensprungs kommt nicht in Betracht. Da die Beklagte sich keiner Rückforderungsansprüche berührt und die Frage nach dem Preisanpassungsrecht der Klägerin im Rahmen der Klage ohnehin zu entscheiden war, kam bei wirtschaftlicher Betrachtung der zurückgenommenen Widerklage kein über einen Erinnerungswert hinausgehender Wert mehr zu.

Dr. Scheiper

Herrmann-Koitz

Ausgefertigt:


(Spittler), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

